



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

**Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit
Nr. 12 / 2027**

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für
Tätigkeiten gemäß Chemikaliengesetz 1996 iVm
Pflanzenschutzmittelgesetz 2011



CLP-Gebührentarif 2027 - CLPT 2027



Auf Grund des § 6 Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1 Allgemeine Gebühren sind im AVKGT 2027 (Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 01/2027) festgesetzt und gelten auch in Vollziehung des § 7 Abs. 2 Z 1 des Chemikaliengesetzes, BGBl. I Nr. 53/1997 (Chemikaliengesetz 1996) und Art 36 Abs. 2 und Art 37 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sowie des Pflanzenschutzmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 10/2011 (Pflanzenschutzmittelgesetz 2011).
- § 2 (1) Die besonderen Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) in Vollziehung des Chemikaliengesetzes 1996 und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sowie des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 sind in der folgenden Anlage festgesetzt.
- (2) Die Aufgaben gemäß Art 36 Abs. 2 iVm Art 37 der VO (EG) Nr. 1272/2008 umfassen Verfahren zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, bei denen es sich um Wirkstoffe im Sinne der Richtlinie 91/414/EWG bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 handelt. Diese inkludieren insbesondere Tätigkeiten wie die Erstellung vorläufiger Dossiers zur Einstufung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen im Rahmen der Wirkstoffbewertung aufgrund des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 sowie den bezug habenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union im erforderlichen Format.
- (3) Gebührenpflichtig sind Antragsteller gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und Anmelder gemäß Art 2 Z 29 der VO (EG) Nr. 1272/2008. Anmelder sind ein oder mehrere Hersteller oder Importeure der von der genannten VO erfassten Stoffe, die der ECHA Meldung erstatten und dadurch die in Abs. 2 beschriebenen Aufgaben des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in Anspruch nehmen.
- (4) Die Vorschreibung der Tarifposten der Anlage Abschnitt 2 erfolgt je Wirkstoff und je gebührenpflichtigem Antragsteller.
- § 3 Der CLP-Gebührentarif 2027 tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten des CLPT 2027 tritt der CLP Gebührentarif 2026 (Amtliche Nachrichten Nr. 13/2026) außer Kraft.



Anlage

Aufgaben gemäß Art 36 Abs 2 iVm Art 37 VO (EG) 1272/2008 für Wirkstoffe, die noch nicht im Anhang VI leg.cit. erfasst sind

Tarifpost nummer	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
1003958	Erstellung des CLH-Reports Grundgebühr	11,027.30
1003959	Erstellung des CLH-Reports Zusätzlich zur Grundgebühr aufwandsabhängige Bearbeitungsgebühr pro angefangener Stunde, sofern diese anfällt	133.80

Aufgaben gemäß Art 36 Abs 2 iVm Art 37 VO (EG) 1272/2008 für Wirkstoffe, die noch nicht im Anhang VI leg.cit. erfasst sind

Tarifpost nummer	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
1006975	Erstellung/Ergänzung des CLH-Reports Grundgebühr	5,513.70
1003963	Erstellung/Ergänzung des CLH-Reports Zusätzlich zur Grundgebühr aufwandsabhängige Bearbeitungsgebühr pro angefangener Stunde, sofern diese anfällt	133.80



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Priv.-Doz. Dr. Johannes Pleiner-Duxneuner



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

www.baes.gv.at

Eigentümer, Verleger und Herausgeber: BAES – Bundesamt für Ernährungssicherheit,
Spargelfeldstraße 191 | 1220 Wien © BAES, September 2026